



Energiekonzept, Energiestadt

Totalrevision des Reglements über den Energiefonds

1 Ausgangslage und Zielsetzung

Am 20. März 2007 hat das Stadtparlament vom Energiekonzept 2050 Kenntnis genommen. Im Bericht wurde ausgeführt, dass eine Totalrevision des Energiefondsreglements, welche die für die Umsetzung des Energiekonzepts wichtigen Förderbereiche regelt und die Finanzierung auf eine zukunftsfähige Basis stellt, zu den wesentlichen Massnahmen des Konzepts gehört.

Ziele der finanziellen Förderung aus dem städtischen Energiefonds sind die Erhöhung der Energieeffizienz und der Ausbau der erneuerbaren Energien. Für das Heizen von Gebäuden im Jahr 2050 soll gemäss Energiekonzept noch etwa die Hälfte der heute benötigten Energie eingesetzt werden. Diese Reduktion soll primär durch energiesparende Massnahmen an den Gebäuden erzielt werden, denn bei rund der Hälfte der 10'000 Gebäude auf Stadtgebiet wird die eingesetzte Wärmeenergie heute nicht optimal genutzt. Alte Fenster, schlecht isolierte Dächer und Mauern führen dazu, dass Geld in Form kostbarer Energie buchstäblich zum Fenster hinaus geworfen wird. Die Wärmedämmungen an bestehenden Gebäuden müssen verbessert werden. Parallel dazu gilt es, die Wärmeversorgung schrittweise auf erneuerbare Energien wie Erdwärme und Solarenergie umzubauen, was ebenso finanzieller Förderimpulse bedarf. Die Förderung aus dem Energiefonds löst namhafte Investitionen aus, mit denen einseitige Abhängigkeiten von (ausländischen) Regionen und Energien abgebaut und schädliche Klimagase reduziert werden. Die Wertschöpfung bleibt in der näheren Region und kommt primär der hiesigen Wirtschaft zugute.



2 Förderbereiche

Für die Wärmeversorgung der Stadt St.Gallen sind folgende Massnahmenbereiche relevant, die weiterhin bzw. künftig neu gefördert werden sollen:

- Verbesserung der Wärmeeffizienz bestehender Gebäude
- Neuanlagen oder die Optimierung bestehender Anlagen zur Wärme- und Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen (Erdwärme, Sonne, Abfall, Biomasse, Wasser, Wind)
- Aufbau und Erweiterung von Wärmeverteilinfrastrukturen für erneuerbare Energieträger als Voraussetzung für den Betrieb von effizienten und umweltschonenden Energieproduktionsanlagen
- Studien, Konzepte, Pilotanlagen
- Öffentlichkeitsarbeit (Information und Sensibilisierung der Bevölkerung)
- Betreiben einer öffentlichen Energieberatungsstelle

Im artikelweisen Kommentar (Kapitel 5 dieser Vorlage) wird näher auf die einzelnen Förderbereiche eingegangen.

3 Fördergrundsätze

Bewährte Grundsätze für die Förderung durch den Energiefonds sollen beibehalten werden. Dazu zählen:

a) Wirkungsorientierung

Vorhaben werden nur gefördert, wenn gesichert feststeht, dass sie über ihre Nutzungsdauer hinweg zu einer Reduktion des Wärmebedarfs von Gebäuden führen oder einen Beitrag leisten zur Produktion CO₂-neutraler Energie.

b) Massnahmenintensität und -qualität

Es werden nur Massnahmen gefördert, die über allfällige gesetzliche Vorschriften hinausgehen und in Projektierung und Ausführung dem Stand der Technik entsprechen. Die Massnahmen haben zudem eine minimale Wirkung aufzuweisen.

c) Beitragsbegrenzung

Es werden nur Massnahmen gefördert, die sonst nicht auf wirtschaftliche Weise realisierbar sind. Der Förderbeitrag ist in der Regel begrenzt auf 50 % der ausgewiesenen nicht amorti-



sierbaren Kosten der Massnahme. Pro Förderbereich können zudem Maximalbeiträge festgelegt werden.

d) Abzug von Dritteleistungen

Gesetzlich zustehende Leistungen Dritter, namentlich Subventionen, können ungeachtet dessen, ob sie tatsächlich geltend gemacht werden oder nicht, von den aus dem Energiefonds zuzusprechenden Beiträgen abgezogen werden.

e) Ausreichende Fondsfinanzierung

Massnahmen werden nur soweit gefördert, als dem Energiefonds genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf Fördergelder.

Mit der beantragten Revision sollen zusätzlich folgende neuen Grundsätze eingeführt werden:

f) Beratungspflicht

Es sollen nur dann Fördergelder gesprochen werden, wenn vorher eine Erstberatung bei der städtischen Energieberatungsstelle in Anspruch genommen wurde. Die vorgängige Beratung soll sicherstellen, dass die zu ergreifenden energetischen Massnahmen möglichst optimiert und Mitnahmeeffekte vermieden werden.

g) Bonus für kombinierte Massnahmen

Energetisch effiziente Massnahmenkombinationen sollen künftig von einem Bonus profitieren. Damit sollen die Abstimmung der Massnahmen untereinander gefördert und Fehlinvestitionen vermieden werden.

h) Pauschal- und Grundbeiträge

Neu sollen unter gewissen reglementarischen Voraussetzungen auch Pauschal-, Grund- und Desinvestitionsbeiträge gesprochen werden dürfen.

i) Sanierungskonzepte

Für Gebäude oder komplexe Vorhaben, die mehrere Förderbereiche mit gegenseitigen Auswirkungen betreffen, soll die Energieberatungsstelle von der Gesuchstellerschaft ein Sanierungskonzept verlangen können. Die Kosten für das Konzept werden mindestens zur Hälfte aus dem Energiefonds entschädigt. Mit einem Sanierungskonzept soll sichergestellt wer-



den, dass Gebäude energietechnisch und ökonomisch optimal hinsichtlich Dringlichkeit und Wichtigkeit saniert werden.

j) Geografische Ausweitung

Energetische Massnahmen, die ausserhalb des Stadtgebietes realisiert werden und denen eine besondere Bedeutung für die Stadt St.Gallen zugemessen werden kann, sollen unter gewissen Voraussetzungen neu ebenfalls förderberechtigt sein.

4 Finanzierung

4.1 Erhöhter Finanzbedarf für Umsetzung des Energiekonzepts 2050

Ein Anteil von 90 % der Wärmeversorgung in der Stadt St.Gallen basiert heute auf nicht-erneuerbaren, fossilen Energieträgern, insbesondere Heizöl (56 %) und Erdgas (34 %). Die Beschaffung dieser Energieträger kostet zu heutigen Preisen rund 140 Mio. CHF jährlich. Das städtische Energiekonzept 2050 strebt an, den Einsatz dieser CO₂-belasteten Energieträger bis ins Jahr 2050 von heute gut 900 GWh (900 Mio. kWh) auf 300 GWh zu reduzieren. Das Reduktionsziel soll zu zwei Dritteln mit Effizienzmassnahmen und zu einem Drittel mit einem Ausbau der Produktion erneuerbarer Energien erfolgen. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen entsprechende Massnahmen finanziell aktiv gefördert werden, solange sie nicht wirtschaftlich erbracht werden können.

Eine Reduktion der CO₂-belasteten Energieträger um 600 GWh löst für den Fonds mit dem aktuell geltenden und auch weiterhin vorgesehenen Basisbeitragssatz von 46 Rappen pro kWh (entspricht CHF 2 pro Kilogramm CO₂) einen theoretischen Finanzbedarf von gesamthaft CHF 276 Mio. für die nächsten 42 Jahre aus. Regelungen wie der Abzug von Beiträgen Dritter (Klimarappen, Aktionsprogramm des Bundes bzw. Förderprogramm des Kantons) vom Förderbeitrag und die Beitragsbegrenzung durch Maximalbeiträge bzw. auf 50 % der nicht-amortisierbaren Kosten lassen einen jährlichen Finanzbedarf von drei bis vier Mio. Franken als realistisch erscheinen.

4.2 Neue Finanzierungsart

Bis Ende 2007 galt eine Beschränkung der jährlichen Fondseinlage auf maximal 1 % des budgetierten Ertrags aus Elektrizitätsverkauf. Weil das Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz) vom 23. März 2007 (abgekürzt StromVG; SR 734.7) längere Zeit auf sich warten liess und auch die wichtigsten Eckdaten der Stromversorgungsverordnung nicht bekannt waren, hob das Stadtparlament diese Beschränkung im Sinne einer



Übergangslösung auf. Das StromVG trat nun am 1. Januar 2008 in Kraft, die Stromversorgungsverordnung am 1. April 2008. Die Marktöffnung für grössere Strombezüger (>100'000 kWh) und die geregelte Netznutzung werden am 1. Januar 2009 Realität. Die Elektrizitätstarife sind neu aufgeschlüsselt nach Netznutzung, Energielieferung, Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen zu veröffentlichen.

Die Finanzierung des Energiefonds muss dementsprechend an die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden. Der Energiefonds soll ab 2009 mit einer zusätzlichen Leistung der Sankt Galler Stadtwerke (sgsw) an das Gemeinwesen geäufnet werden. CHF 2 Mio. pro Jahr sollen fix aus den Erträgen aus Stromnetznutzung finanziert werden. Damit wird erreicht, dass künftig alle Strombezüger, vom privaten Haushalt bis zum Industriebetrieb, unabhängig vom Stromlieferanten einen Beitrag zur Fondsfinanzierung leisten werden. Das Gesetz lässt solche Leistungen an das Gemeinwesen mit gewissen Anforderungen an die Transparenz zu; insbesondere sind sie auf der Rechnung für die Netznutzung separat auszuweisen (Art. 12 Abs. 2¹ i.V.m. Art. 15 Abs. 4² StromVG).

Zusätzlich sollen künftig auch Einlagen in den Energiefonds möglich sein, die aus den Erträgen aus Energieverkauf finanziert werden. Damit wird maximale Flexibilität geschaffen, denn je nach Wettbewerbssituation und Geschäftsverlauf kann bei Budgetierung und bei der Rechnungslegung darüber entschieden werden, welcher Energieträger – Strom, Erdgas oder (Fern-)Wärme – welchen Anteil der Zusatzeinlage zu leisten hat.

Für das Jahr 2009 wird mit einer Fondseinlage von insgesamt CHF 3 Mio. gerechnet. Neben der fixen Leistung aus den Erträgen aus Stromnetznutzung von CHF 2 Mio. haben die Sankt Galler Stadtwerke eine zusätzliche Fondseinlage von CHF 1 Mio. aus den Erträgen aus Energieverkauf zu leisten. Die Höhe der Belastung der einzelnen Energieträger steht derzeit noch nicht fest; dies geschieht im Budgetprozess.

¹ Sie (*die Netzbetreiber*) stellen für die Netznutzung transparent und vergleichbar Rechnung. Die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen und die Zuschläge auf die Übertragungskosten des Hochspannungsnetzes sind gesondert auszuweisen. Soweit die Netzbetreiber auch Endverbraucher mit Elektrizität beliefern, ist dies auf der Rechnung getrennt auszuweisen.

² Der Bundesrat legt die Grundlagen fest zur:

- a. Berechnung der Betriebs- und Kapitalkosten;
- b. einheitlichen und verursachergerechten Überwälzung der Kosten sowie der Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Dabei ist der Einspeisung von Elektrizität auf unteren Spannungsebenen Rechnung zu tragen.



4.3 Belastung des Stromkonsumenten

4.3.1 Energiefonds

Beim heutigen Stromabsatz der Sankt Galler Stadtwerke von ca. 500 GWh entspricht die fixe Leistung aus den Erträgen aus Stromnetznutzung (von CHF 2 Mio) einer Belastung der Kilowattstunde Strom von 0,4 Rappen. Eine typische 2-Zimmerwohnung trägt mit ca. CHF 7 pro Jahr zur Fondsfinanzierung bei, eine 4-Zimmerwohnung mit CHF 20. Kleinere bis mittlere Gewerbebetriebe leisten zwischen CHF 40 und CHF 700, ein grösserer Betrieb steuert CHF 2'000 bei. Bei den grössten zehn Industrie- bzw. Dienstleistungsbetrieben beträgt die Belastung CHF 12'000 bis CHF 69'000.

Werden an den betreffenden Gebäuden aber Wärmeeffizienzmassnahmen getroffen, die durch den Energiefonds gefördert werden, so resultieren schnell Einsparungen bei den Energiekosten, welche die aus der Fondsabgabe resultierenden Mehrkosten um ein Mehrfaches kompensieren.

Je nach Höhe der zusätzlichen Einlage aus Stromverkauf finanziert der Stromkonsument der Sankt Galler Stadtwerke 2009 zusätzlich maximal 0,2 Rp./kWh für den Energiefonds.

4.3.2 Stromversorgungsgesetz

Weitere Mehrbelastungen auf dem Strompreis sind als direkte Folge der hochregulierten Strommarktliberalisierung zu erwarten. Aufgrund heutiger Erkenntnisse führt die Strommarktöffnung zu folgenden kalkulatorischen Mehrbelastungen pro kWh:

- teurere Systemdienstleistungen der vorgelagerten Netzebenen	0,8 – 1,0 Rappen
- höherer Personalaufwand sgsw für Unbundling/neue Prozesse	0,2 Rappen
- kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) für erneuerbare Energien	<u>0,2 Rappen³</u>
Total	1,2 – 1,4 Rappen

Die sgsw bemühen sich, diese Zusatzaufwände durch Mehrerträge aus Energieverkauf und durch Kosteneinsparungen bei den Netzkosten zumindest teilweise zu kompensieren. Der nicht in dieser Grössenordnung erwartete Betrag für die Systemdienstleistungen wird jedoch zwangsläufig zu einer Tarifierhöhung für den Endkunden führen. Über deren Höhe wird im Rahmen der laufenden Preisberechnungen und Budgetierung der sgsw entschieden.

³ Gesetzlich auf maximal 0,6 Rappen limitiert



5 Kommentare zu den einzelnen Artikeln

5.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Gegenstand

Der Zweckartikel umschreibt die wesentlichen Förderbereiche und hebt die neu zu schaffende Energieberatungsstelle und die Öffentlichkeitsarbeit als wichtige Instrumente zur Sensibilisierung der Bevölkerung hervor. Nicht mehr speziell erwähnt ist die Vermeidung von CO₂-Emissionen.

Art. 2: Finanzierung

Zur Äufnung des Energiefonds wird eine fixe Leistung der Sankt Galler Stadtwerke (sgsw) an das Gemeinwesen in Höhe von CHF 2 Mio. pro Jahr, finanziert aus den Erträgen aus der Stromnetznutzung, eingeführt. Damit werden alle Verbraucher von elektrischer Energie auf Stadtgebiet zur Fondsfinanzierung herangezogen.

Zudem sollen zusätzliche Einlagen aus dem Energieverkauf, über die im Rahmen der Budgetberatung und der Rechnungsablage entschieden wird, möglich sein.

Art. 3: Fondsverwaltung

Die bisherige Kompetenzordnung wird beibehalten. Da mit dem neuen Energiefonds auch sehr grosse Projekte mit einem Umfang von mehreren Millionen Franken förderberechtigt werden, dürfte die – im Vollzugsreglement festzulegende – Kompetenzordnung wie folgt aussehen:

- Förderbeiträge bis 20'000 CHF werden durch den mit der Fondsverwaltung beauftragten Energiebeauftragten gesprochen; dazu gehören namentlich kleine und mittelgrosse Massnahmen im Wärmeeffizienzbereich sowie in der Öffentlichkeitsarbeit
- Beiträge über CHF 20'000 werden per Stadtratsbeschluss zugesprochen; dazu gehören namentlich umfangreiche Massnahmen im Wärmeeffizienzbereich bei grösseren Gebäuden oder für ganze Überbauungen, für Pilotversuche und -anlagen sowie für die Energieberatungsstelle
- Beiträge über CHF 300'000 bedürfen gemäss Art. 33 Ziff. 4 i.V.m. Art. 41 Ziff. 1 lit. b Gemeindeordnung zusätzlich eines Kreditbeschlusses des Stadtparlaments; dazu gehören namentlich grosse Infrastrukturprojekte im Rahmen des Energiekonzeptes 2050



Art. 4: Energieberatungsstelle

Ein wesentliches Element des Energiekonzepts 2050 ist die Wiedereinführung einer niederschweligen kostenlosen Energieberatung, die entweder durch eine vom Stadtrat bezeichnete Verwaltungsstelle oder durch Dritte im Rahmen einer Leistungsvereinbarung zu erbringen ist. Die Beratung soll der gesamten Stadtbevölkerung unentgeltlich zur Verfügung stehen. Sanierungswillige und Bauherrschaften sollen in einer Erstberatung über energetisch sinnvolle Massnahmen und deren Reihenfolge informiert werden. So können Optimierungsvarianten möglichst früh besprochen und die Konsequenzen hinsichtlich Energieeinsparungen und der zustehenden Förderbeiträge aufgezeigt werden, was der Transparenz dient und den Vollzug insgesamt vereinfacht. Im Weiteren sollen auch Fördergesuche bei Eingang formell und materiell geprüft werden. Die Energieberatung steht auch der Bevölkerung bei allgemeinen Fragen zu Energie in Alltag, Haushalt, Büro und in der Freizeit zur Verfügung. Die Energieberatungsstelle soll künftig wieder durch den Energiefonds finanziert werden.

Neben der Energieberatungsstelle sollen die Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung der Stadtbevölkerung zu Energiethemen sowie auch einschlägige Kampagnen unter bestimmten Voraussetzungen wieder gefördert werden können. Damit gemeint sind öffentliche Veranstaltungen oder Aktionen wie z.B. eine Ersatzaktion für Lampen oder Wohn- / Haushaltsgeräte, vergünstigter Verkauf von Wasserspararmaturen, Stromsparwettbewerb usw. Die Förderung setzt eine Zusammenarbeit mit der Energieberatungsstelle voraus.

5.2 Voraussetzungen der Förderung

Art. 5: Grundsatz

Die Wirkungsorientierung bleibt weiterhin ein zentraler Grundsatz bei der Förderung energetischer Massnahmen (vgl. Ziffer 4 lit. a). Bagatellmassnahmen, welche eine minimale energetische Wirkung nicht erreichen und damit weder einen erheblichen Investitionsaufwand noch eine angemessene Energie- bzw. CO₂-Einsparung zur Folge haben, bleiben ausgeschlossen. Daneben sollen aber auch Massnahmen gefördert werden dürfen, die in einer anderen Form der Umsetzung des städtischen Energiekonzeptes 2050 dienen wie z.B. Wärmeverteilnetze von erdgasbetriebenen Wärmekraftkopplungs-(WKK)-Anlagen.

Infolge der Strommarktliberalisierung wird der Zugang zu verschiedensten Stromarten, vom zur Zeit noch teuersten inländischen Solarstrom bis zum billigsten Kohlestrom aus dem Ausland, möglich. Ein Wechsel der Stromsorte ist somit jederzeit möglich. Da die CO₂-Reduktion über die gesamte Nutzungsdauer der Massnahme gesichert sein muss, wird die elektrische Energie bei der Bemessung von Förderbeiträgen grundsätzlich als CO₂-belastet betrachtet.



Gleichermaßen trifft dies auch bei der Biomasse zu. CO₂-„Freiheit“ ist nur für Abfall- oder Reststoffe sichergestellt. Indem Abfall- und Reststoffe energetisch nochmals genutzt werden, anstatt sie energetisch wertlos verrotten zu lassen, substituieren sie nichterneuerbare Energieträger und leisten somit einen Beitrag zur CO₂-Reduktion.

Art. 6: Sachliche Voraussetzungen

Primär werden Massnahmen auf Stadtgebiet gefördert. Neu sollen aber auch Vorhaben vom Energiefonds profitieren können, die aus technischen oder andern Gründen nicht auf Stadtgebiet realisiert werden können, jedoch für die Energieversorgung der Stadt St.Gallen von besonderer Bedeutung sind. Darüber entscheidet der Stadtrat.

Die technologische Entwicklung ist zu berücksichtigen. Massnahmen, die nach den Regeln der Technik als veraltet gelten, dürfen nicht mehr gefördert werden.

Energetische Massnahmen, die aufgrund der aktuellen Energiepreise wirtschaftlich sind, dürfen ebenfalls nicht gefördert werden.

Für Vorhaben zur Verbesserung der Wärmeeffizienz muss künftig zwingend eine Erstberatung beansprucht werden. Damit soll sichergestellt werden, dass das Vorhaben nötigenfalls optimiert werden kann und die Förderbeiträge sowie ihre möglichen finanziellen und baulichen Auswirkungen in einem möglichst frühen Stadium der Bauplanung einbezogen werden. Auch können Mitnahmeeffekte so am effizientesten vermieden werden.

Mit den Arbeiten soll prinzipiell erst dann begonnen werden dürfen, wenn über das Fördergesuch mit erstinstanzlicher Beitragsverfügung entschieden worden ist. Dazu wird der Stadtrat Mindestfristen für die Verwaltung festlegen, in welchen die Gesuche bis zu dieser erstinstanzlichen Beitragsverfügung zu behandeln sind. Somit erleiden Bauvorhaben, die lediglich bezüglich Förderbeitragshöhe strittig sind, keine unnötigen Verzögerungen.

Energetische Massnahmen müssen über gesetzliche oder behördlich verfügte Vorschriften hinausgehen, damit sie gefördert werden. Massgebend ist aus Gründen der Planungssicherheit der Zeitpunkt der Gesuchseinreichung.

5.3 Förderbereiche

Art. 7: Wärmeeffizienz – a) Massnahmen

In diesem Artikel wird abschliessend aufgelistet, was unter Wärmeeffizienz in den Bereichen Raumwärme / Warmwasser zu verstehen ist.



Sanierungsvorhaben werden meistens aus steuerlichen und finanziellen Gründen etappiert. Um zu vermeiden, dass Massnahmen schlecht oder gar nicht aufeinander abgestimmt werden, sollen Sanierungskonzepte als Basis für eine baulich und energetisch effiziente Koordination der Massnahmen gefördert und bei ungünstigen Voraussetzungen sogar verlangt werden können. Damit soll die Bauherrschaft ein Planungsinstrument erhalten, das aufzeigt, welche Massnahmen, in welcher Ausführung, in welcher Reihenfolge, mit welcher Wirkung und mit welcher Förderung am ehesten zu treffen sind. Auf diese Weise können Fehlinvestitionen am wirksamsten vermieden und damit auch die Fördermittel effizienter eingesetzt werden.

Die Kosten für die Erstellung der Sanierungskonzepte werden mindestens zur Hälfte durch den Energiefonds getragen.

Art. 8: Wärmeeffizienz b) Beiträge

An der bisherigen Regelung der wirkungsorientierten Förderung soll – analog zu anderen Förderprogrammen – im Grundsatz festgehalten werden. Zur Vollzugsvereinfachung und auch für mehr Transparenz für die Bauherrschaft sollen dann Pauschalbeiträge festgelegt werden können, wenn darin in genügender Weise die erzielbare Wirkung abgebildet werden kann.

Massnahmen an der Gebäudehülle und Warmwasser-Sonnenkollektoranlagen sollen anhand ihres Energiejahresertrags – unabhängig davon, ob dadurch CO₂-verursachende Energieträger ersetzt werden – gefördert werden. Hiervon profitieren insbesondere Gebäude, die bereits CO₂-frei oder -reduziert heizen bzw. eine Wärmepumpenanlage, eine Holzheizung oder einen Fernwärmeanschluss besitzen.

Für die übrigen Förderbereiche Wärmeeffizienz soll weiterhin die CO₂-Reduktion für die Bemessung des Förderbeitrags verwendet werden.

Der Grundsatz „fifty-fifty“ soll weitergeführt werden. Die Bauherrschaft muss weiterhin bereit sein, die Hälfte der nicht amortisierbaren Kosten selber zu übernehmen.

Die Praxis anderer Förderprogramme zeigt, dass zur Erhöhung des Anreizes für Massnahmenbereiche, die namentlich bei Sanierungen einen erheblichen Initialaufwand erfordern, ein wirkungsunabhängiger Grundbeitrag hilfreich sein kann. Dieser soll aber nur gesprochen werden, wenn nicht bereits aus anderen Förderprogrammen Grundbeiträge geleistet werden. Die Kumulierung von wirkungsunabhängigen Grundbeiträgen soll also nicht möglich sein. Zudem soll der Grundbeitrag nicht mehr als 20 % des wirkungsbezogenen Beitrags betragen. Die Bestimmung von Art. 12 Abs. 4 greift insbesondere bei solarthermischen An-



lagen zur Warmwasseraufbereitung. Diese Anlagen setzen in der Regel auch grössere Anpassungen an der Hausinstallation voraus, die mit der Ausrichtung eines Grundbeitrags zusätzlich moderat entschädigt werden sollen.

Art. 9: Energieproduktionsanlagen

Das Energiekonzept 2050 basiert neben der Steigerung der Wärmeeffizienz auch auf der Nutzung der erneuerbaren Energiequellen zur Gewinnung von Wärme und elektrischer Energie. Da sich die Fondsbeiträge für diesen Förderbereich nicht primär an der CO₂-Reduktionsmenge, sondern an den nicht-amortisierbaren Kosten orientieren, soll mit der Festlegung eines Mindestwirkungsgrades erreicht werden, dass eine möglichst hohe Energieausbeute pro Förderfranken erzielt wird.

Art. 10: Wärmeverteilnetz

Neu sollen Wärmeverteilnetze gefördert werden, die entweder ganz oder teilweise CO₂-neutrale Wärme oder Wärme aus Wärmekraftkoppelungsanlagen verteilen, die als rationelle Energieproduktionsanlage gelten und letztlich die elektrische Energie liefern, welche die wachsende Anzahl von Wärmepumpen zur Nutzung der Umweltwärme benötigt. Ein Anschlusszwang ist indessen nicht geplant.

Zeigt sich bei der Planung von Wärmeverteilnetzen, dass für einen effizienten Betrieb Gebäude angeschlossen werden sollten, deren Wärmeproduktionsanlagen noch nicht abgeschrieben sind, so soll über einen Desinvestitionsbeitrag indirekt der Wärmenetzanschluss gefördert werden können, um den für den Hauseigentümer entstehenden finanziellen Verlust wenigstens teilweise zu kompensieren. Der Stadtrat legt dessen Höhe fest.

Art. 11: Energiekonzept 2050

Das EnK 2050 basiert auf Technologien, die bereits heute einen hohen technischen Reifegrad besitzen, deren Applikation in St.Gallen jedoch noch vertiefter abgeklärt, sogar erforscht oder feldmässig erprobt werden muss. Der Energiefonds soll solche Vorhaben fördern können, wobei aufgrund der zu erwartenden Höhe der Beiträge in der Regel die Zustimmung des Stadtparlaments erforderlich sein wird. Es soll aber auch möglich sein, weniger reife Technologien z.B. mit Feldversuchen zu fördern, wenn nachgewiesen werden kann, dass sie eine Bedeutung für die Umsetzung des städtischen Energiekonzepts 2050 haben könnten.

Insbesondere für Pilotanlagen und Grossanlagen, die eine energie- und versorgungspolitische Bedeutung über die Stadtgrenzen hinaus haben und auch punkto Finanzierung breit abgestützt werden müssen, soll der Beitrag aus dem Fonds an das Engagement Dritter,



namentlich des Bundes, der Kantone oder der auf dem Platz St.Gallen aktiven Energieversorger, angepasst werden können.

Art. 12: Massnahmenkombinationen

Mit einem Bonus-Prinzip soll der Anreiz erhöht werden, Massnahmen trotz höherer Investitionskosten auszuführen, wenn sie bei zeitlich abgestimmter, idealerweise gleichzeitiger Ausführung eine zusätzliche höhere Wirkung entfalten können. Gedacht wird hier z.B. an eine Erdsonden-Wärmepumpen-Anlage mit einer Warmwasser-Solaranlage, welche überschüssige Wärme im Sommer in der Erdsonde für die Heizperiode zwischenlagern kann, oder an eine Solaranlage zur Heizungsunterstützung, was in der Regel zu nicht unerheblichen Zusatzkosten für die Sanitäreinrichtung führt.

5.4 Ausrichtung der Beiträge

Art. 13: Grundsätze

Um jene Fälle zu vermeiden, die bisher sporadisch zu Diskussionen geführt haben, sollen Gesuche erst dann behandelt werden, wenn sie soweit vollständig sind, dass die Förderberechtigung festgestellt, der Förderbeitrag ermittelt und die Beitragsverfügung erstellt werden kann.

Massnahmen werden nur gefördert, wenn der Energiefonds über genügend finanzielle Mittel verfügt. Falls diese nicht ausreichen, entscheidet die Reihenfolge des Eingangs des im Sinne des vorstehenden Absatzes vollständigen Gesuchs. Daher besteht auch kein rechtlicher Anspruch auf Fördergelder.

Art. 14: Form

Förderbeiträge sollen wie bisher in der Regel in der Form einmaliger Zahlungen ausgerichtet werden.

Die Erfahrungen bei Haustechnikanlagen zeigen, dass diese nach einer u.U. länger dauernden Inbetriebsetzungsphase einer Optimierung bedürfen. Diese wird aber vielfach aus Aufwand- bzw. Kostengründen nicht durchgeführt. Für solche Massnahmen soll deshalb ein kleinerer Teil, max. 30 % des zugesprochenen Förderbeitrags, zurückgehalten werden können, bis die verlangten Nacharbeiten abgeschlossen sind. Der Stadtrat regelt die Details.



Art. 15: Begrenzung

Der Hauptgrund für die Festlegung von Maximalbeiträgen ist, dass die nach wie vor begrenzt vorhandenen Fondsmittel möglichst für alle Interessierten verfügbar sein sollen. Es gibt aber auch sachliche, technische Gründe. Zum Beispiel sollen Beiträge an Vorhaben, die ab einer gewissen Dimensionierung und hinsichtlich Gesamtwirkungsgrad energetisch keinen Sinn machen, entsprechend finanziell limitiert werden. Namentlich sollen heizungstechnische Vorhaben an einem Gebäude mit übermässigem Wärmebedarf höchstens so weit gefördert werden, als sie für die Deckung eines angemessenen Wärmebedarfs für ein durchschnittliches Gebäude gerechtfertigt sind. Was „angemessen“ bedeutet, ist in den Ausführungsbestimmung, vor allem vor dem Hintergrund der laufenden technologischen Entwicklung, zu regeln.

Art. 16: Abzug von Drittleistungen

Zur Zeit existieren mehrere Energieeffizienz-Förderprogramme. Das sind der Klimarappen, der auch nach 2010 in leicht ausgebauter Form weitergeführt werden soll, sowie das Förderprogramm des Kantons St.Gallen. Beide befassen sich teilweise mit Förderbereichen, die auch vom städtischen Energiefonds abgedeckt werden, sie sind jedoch bezüglich Anreizmechanismus und -wirkung nicht völlig kongruent. Damit die Fondsmittel möglichst effizient eingesetzt werden, sollen die Gesuchstellenden verpflichtet werden, rechtlich zustehende Beiträge auch von solchen Quellen einzufordern.

Art. 17: Auflagen und Bedingungen

Aus Effizienzgründen muss vermieden werden, dass erneuerbare Energie sowie Abwärme zur Beheizung von ungenügend gedämmten Gebäuden verschwendet wird. Sollte die Bauherrschaft sich trotz anderslautenden Empfehlungen gegen vorgängige Wärmedämm-Massnahmen entscheiden, sollen Förderbeiträge für Massnahmen gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. c bis e ganz verweigert oder zumindest soweit begrenzt werden können, als es der Wärmebedarf für ein analoges Gebäude mit einer guten Wärmedämmung gebieten würde.

Haustechnische Anlagen bestehen neben der Wärmezeugung aus diversen Hilfsaggregaten wie Umwälzpumpen oder Umstellventilen, die bei hoher Komplexität der Anlagen steigende Bedeutung im Energieverbrauch, insbesondere an elektrischer Energie, erhalten. Andererseits macht die Technik zur Zeit enorme Fortschritte. So benötigen heutige, verhältnismässig teure, aber hocheffiziente Umwälzpumpen nur noch einen Fünftel der Leistung älterer und logischerweise erheblich günstigerer Pumpen. Diese sind leider immer noch im Handel erhältlich, kommen aber über ihre ganze Nutzungsdauer gerechnet erheblich teurer. Mit



der Vorgabe von minimalen Energieeffizienzklassen soll darauf hingewirkt werden, dass möglichst moderne Hilfsaggregate eingesetzt werden.

Um bei Wärmekraftkopplungs-Anlagen (WKK-Anlagen) den grössten Energieertrag zu realisieren, müssen sie möglichst wärme- und netzgeführt betrieben werden. Die Trägheit der Wärmeverteilsysteme ermöglicht es jedoch, WKK-Anlagen zu geplanten Zeiten kurzfristig auch stromgeführt zu betreiben, ohne dass die Wärmeversorgung beeinträchtigt wird. Dafür müssen die Anlagen im Sinne eines virtuellen Kraftwerks betrieben und somit zentral gesteuert werden können. Wer WKK-Anlagen oder Wärmeverteilnetze auf Stadtgebiet erstellt, muss dies deshalb zwingend mit dem Netzbetreiber (Sankt Galler Stadtwerke) koordinieren.

Im Weiteren sollen Datenauswertungen verlangt und Anlagen zu Demonstrationszwecken besichtigt werden dürfen.

Art. 18: Rückforderung der Beiträge

Dieser Artikel führt die bisherige Regelung fort.

Art. 19: Verjährung

Aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis der Beitragssprechung wird die Verjährungsfrist neu auf zwei Jahre ausgedehnt. Zudem wird zur Förderung der Rechtssicherheit eine absolute Verjährungsfrist von fünf Jahren für die Rückforderung von Beiträgen eingeführt.

5.5 Schlussbestimmungen

Art. 20 bis 24 enthalten die üblichen Schlussbestimmungen (Übergangs-, Vollzugsbestimmungen, Aufhebung des bisherigen Rechts, Referendum/Genehmigung und Inkrafttreten).

Zumal gemäss Art. 2 Abs. 1 eine jährliche Einlage von CHF 2 Mio. in den Energiefonds vorgesehen ist, untersteht das Reglement dem obligatorischen Finanzreferendum.

6 Anträge

Wir beantragen Ihnen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Es wird ein Reglement über den Energiefonds gemäss Beilage erlassen.
2. Dieser Beschluss untersteht gemäss Art. 7 Ziff. 2 lit. b Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum.



Der Stadtpräsident:
Scheitlin

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Linke

Beilage:
Reglement über den Energiefonds

